**Erläuterungen**

**Allgemeiner Teil**

Die Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk **der Bodenleger** trat mit 30.01.2004 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Bodenleger-Meisterprüfung.

Die Novellierung der Bodenleger - Meisterprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

**Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 94/2017 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Neufassung der **Meisterprüfung für das reglementierte Gewerbe der Bodenleger** erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen.

Die **Bodenleger-Meisterprüfung** entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§22 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Meisterprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Meisterprüfung nachgewiesen werden können.

Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufszweig der Bodenleger, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, Berufszweig der Bodenleger, sondern auch Fachexperten aus Ausbildung und Praxis (wie zB Prüfer bei der Lehrabschluss- und Meisterprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw (Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft).

**Besonderer Teil**

Zu § 1 **Allgemeine Prüfungsordnung:**

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

Zu § 2 **Qualifikationsniveau:**

Neu in der Prüfungsordnung: Die Prüfung wird auf NQR-Niveau 6 abgehalten. Der dazugehörige Qualifikationsstandard, der das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz beschreibt, findet sich in Anlage 1.

Zu § 3 **Gliederung und Durchführung:**

Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen:

* Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

(Teil A Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B umfasst die Gegenstände Unterkonstruktion, Elastische Beläge, Textilbeläge und Parkett)

* Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

(Teil A Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung, Teil B umfasst den Gegenstand Projektablauf)

* Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

Das Modul 3 umfasst die Gegenstände Fachtechnologie, Fachspezifische Darstellung, Projektkalkulation mit Vorberechnungen und Fachspezifische Berechnungen.

* Modul 4: Ausbilderprüfung
* Modul 5: Unternehmerprüfung

Die Module sind getrennt zu beurteilen. Die Reihenfolge bestimmt der/die Prüfungskandidat/in selbst. Pro Prüfungstermin kann auch nur ein Modul gewählt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind all diese Gegenstände innerhalb eines Prüfungsantrittes zu absolvieren.

**Zur Prüfungskommission:**

Angleichung an § 351 Abs. 1 und 2 und § 352a Abs. 2 GewO 1994.

Bei Ablegung des Moduls 1 Teil A, Modul 1 Teil B sowie Modul 3 hat ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Person anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist bei den Modulen 1 (Teil A und B) sowie bei Modul 3 nur dann erforderlich, wenn es für die Beurteilung relevant ist. Das Modul 2 (Teil A und B) erfordert stets die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission.

§ 3 Abs. 5 regelt die Anrechnungsmöglichkeiten für das Modul 1 Teil A und für das Modul 2 Teil A.

Zu §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10; **Modul 1:** **Fachlich praktische Prüfung:**

Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus den Teilen A und B.

Teil A (§ 5) umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ und entspricht dem Niveau der Lehrabschlussprüfung. Für die Bewertung sind die Kriterien der fachgerechten Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung sowie die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen vorgesehen.

Teil B (§ 6) umfasst die Gegenstände Unterkonstruktion, Elastische Beläge, Textilbeläge und Parkett. Entsprechend dem in § 2 festgelegten Qualifikationsniveau, welches sich in der Komplexität der Prüfungsaufgaben widerspiegelt, wurde die Prüfungsdauer in Modul 1 Teil B angepasst. Bewertungskriterien für die Gegenstände in Modul 1 Teil B sind Ausführung lt. Plan, Einhaltung der Planvorgaben sowie Maßhaltigkeit, fachgerechte Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen.

Zu §§ 11, 12, und 13; **Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung:**

Die fachlich mündliche Prüfung besteht aus den Teilen A und B. Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 12). Teil B besteht aus dem Gegenstand „Projektablauf“. In Teil A hat der/die Prüfungskandidat/in anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung bestimmte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Dieses Prüfungsgespräch ist nach längstens 30 Minuten zu beenden. Die Bewertung des Teils A hat unter Bedachtnahme der fachgerechten Ausführung unter Beachtung der Praxistauglichkeit ohne Nutzungseinschränkung und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und sicherheitsbewusstes Vorgehen zu erfolgen.

Das Fachgespräch in Modul 2 Teil B hat sich aus der beruflichen Praxis zu entwickeln und hat mindestens 40 Minuten zu dauern und ist nach längstens 60 Minuten zu beenden. Bewertungskriterien für Modul 2 Teil B sind Praxistauglichkeit der Anwendung des meisterlichen Fachwissens, Verwendung von Fachausdrücken und Lösungsorientierung.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die mündliche Prüfung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann.

Zu §§ 14, 15, 16, 17 und 18 **Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung:**

Dieses Modul besteht aus den Gegenständen Fachtechnologie, fachspezifische Darstellung, Projektkalkulation mit Vorberechnungen und fachspezifische Berechnungen.

Eine digitalunterstützte Ablegung der Prüfung ist zulässig, sofern die Durchführung und das Testergebnis transparent und nachvollziehbar sind.

Auch in Modul 3 wurde die Prüfungsdauer in den einzelnen Gegenständen angepasst und erhöht, um dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 gerecht zu werden.

Zu §§19 und 20 **Modul 4: Ausbilderprüfung und Modul 5: Unternehmerprüfung:**

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs. 2 lit 4. und 5. GewO 1994 handelt es sich beim Modul 4 um die Ausbilderprüfung und bei Modul 5 um die Unternehmerprüfung.

Zu § 21 **Bewertung:**

Die Bewertung der Gegenstände erfolgt mittels Schulnotensystem: „Sehr gut bis Nicht genügend“. Sowohl die einzelnen Module als auch die Meisterprüfung insgesamt können mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg absolviert werden. § 352 Abs. 7 GewO 1994 regelt, dass für eine Auszeichnung die exzellente Beherrschung der fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Problemlösungs- und Innovationsfähigkeit auch in unvorhersehbaren Arbeitskontexten erforderlich sind.

Zu § 22 **Wiederholung**:

Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zu § 23 **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:**

Die neue Meisterprüfungsordnung wird ab 01.09.2021 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten.

**Zu Anlage 1 und 2:**

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Handwerk in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Meisterprüfung in den §§ 7, 8, 9, 10 und 13 sowie 15, 16, 17 und 18 enthaltenen Lernergebnisse.

Anlage 2 stellt die Grundlage für die unter §§ 5 und 12 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.